

*37/SN-140/ME*

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-485/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 29. Mai 1985.....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE/19 ST
Datum:	3. JUNI 1985
Verteilt	3085 Schöber

*A. Abzwanger*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird (2. Datenschutzge-  
setz-Novelle 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



*Blauen*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

# ABSCHRIFT

Wien, am 28.5.1985  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-485/R  
z.Schr.v.: 30.3.1985  
Zl.: 810 018/4-V/1a/85

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird (2. Datenschutzge-  
setz-Novelle 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zum Entwurf einer  
2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 folgende Stellungnahme  
bekanntzugeben:

Der vorliegende Novellenentwurf sieht einen besonderen Teil  
des Datenschutzgesetzes betreffend die wissenschaftliche  
Forschung und die Statistik vor. Die Zulässigkeit der  
Ermittlung bzw. Übermittlung von Daten für wissenschaftli-  
che Zwecke einerseits und für statistische Zwecke anderer-  
seits knüpft an unterschiedliche Voraussetzungen an. Zwi-  
schen den Begriffen "wissenschaftliche Forschung" und "Sta-  
tistik" kann es aber zu gewissen Abgrenzungsschwierigkeiten  
kommen. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte daher eine  
exakte Grenzziehung im Gesetz oder zumindest in den Erläu-  
terungen erfolgen.

Eine datenschutzrechtliche Regelung betreffend die wis-  
senschaftliche Forschung und Statistik im Zusammenhang mit  
dem Datenschutz wird grundsätzlich begrüßt und für erfor-

- 2 -

derlich erachtet. Nach Ansicht der ~~Präsidentenkonferenz~~ räumt der vorliegende Entwurf eindeutig dem Recht auf Datenschutz den Vorrang gegenüber dem Recht auf Wissenschaftsfreiheit ein. Dies bedeutet eine massive Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis.

Dazu kommt, daß die Zustimmungserklärung des Betroffenen im Sinne des DSG zum Teil von der Finanzverwaltungspraxis als gebührenpflichtig erachtet wird. Die Präsidentenkonferenz teilt diesen Standpunkt nicht, eine Klärung dieser Frage wäre dringend geboten. Falls die Gebührenpflicht bejaht werden sollte, kann der Weg der Datenermittlung mittels Zustimmung des Betroffenen auch aus finanziellen Überlegungen in der Praxis von vornherein nicht zum Tragen kommen.

Die Regelung des § 51 c Abs. 2 wird als zu schwerfällig und bürokratisch abgelehnt. Durch die Verfahren vor der Datenschutzkommission würden Datenermittlungen wohl regelmäßig übergebüherlich verzögert werden. Vorgeschlagen wird, daß nur eine Meldeverpflichtung ~~betreffend die Datenermittlung~~ an die Datenschutzkommission normiert wird. Sollte innerhalb einer bestimmten Frist (4 oder 6 Wochen) eine Untersagung seitens der Datenschutzkommission nicht erfolgt sein, so sollte die Datenermittlung nach Verstreichen dieser Frist ohneweiters zulässig sein. Diese Normierung einer Meldeverpflichtung samt Untersagungsmöglichkeit stellt gegenüber dem vorgesehenen generellen Bewilligungsverfahren ein Gebot der Verwaltungsökonomie dar.

Zum § 51 i wird die Befürchtung geäußert, daß durch diese Bestimmung auch der Datenfluß betreffend statistischer Daten vom Statistischen Zentralamt zu einzelnen Körperschaften öffentlichen Rechtes abgeblockt wird. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Bestimmungen in § 7 DSG (2. Abschnitt des DSG, öffentlicher Bereich), wonach eine

- 3 -

Übermittlung - auch von statistischen Daten - unter bestimmten Voraussetzungen "zulässig" ist. Vielfach werden insbesondere statistische Daten von diesen (z. B. den Landwirtschaftskammern) zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unbedingt benötigt. Es ist daher notwendig, für die Übermittlung statistischer Daten an Rechtsträger öffentlichen Rechtes eine dem § 7 DSG analoge Bestimmung in § 57 i aufzunehmen bzw. darauf hinzuweisen, daß für die Übermittlung statistischer Daten im öffentlichen Bereich die Bestimmungen des § 7 DSG gelten.

Nach einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes muß der für die Durchführung der Untersuchung Verantwortliche die "notwendige Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen" aufweisen. Diese allgemeine Umschreibung sollte nach Auffassung der Präsidentenkonferenz zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, insbesondere müßte geregelt werden, ob diesbezügliche Überprüfungen vorgenommen werden müssen oder ob man generell von der notwendigen Verlässlichkeit ausgehen kann, sofern nicht dem entgegenstehende Gründe bekannt sind.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbi